

# REVISIONSBERICHT

↳ RE  
↳ Stadler

Baudirektion

Direktionssekretariat (3000)

Prüfung Rahmenkredit-Schlussabrechnung

Projekt: Beschaffung Landreserven  
(Projekt-Nr. TB0006R)

## 1. REVISIONSERGEBNIS

### 1.1 Geprüfte Rahmenkredit-Schlussabrechnung

	Fr.
Kredit gemäss KRB vom 24. Februar 2011 (BGS 611.2) <sup>1</sup>	14 000 000.00
Abgerechnete Ist-Kosten	4 423 414.10
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b>9 576 585.90</b>

- Die Kreditabweichung ist begründet.
- Bundesbeiträge und Beiträge Dritter: Keine.

### 1.2 Feststellungen

Im Rahmen unserer stichprobenweise durchgeführten Prüfungen (vgl. 6.1) der uns zugestellten Rahmenkredit-Schlussabrechnung haben wir festgestellt, dass diese ordnungsgemäss<sup>2</sup> erstellt wurde und der ausgewiesene Kredit mit den Rechtsgrundlagen übereinstimmt und für die einzelnen Landkäufe die Ausgabenvollzugsentscheide im Wesentlichen vorliegen.

Die Vollständigkeit der in dieser Rahmenkredit-Schlussabrechnung abgerechneten Landerwerbe konnten wir nur plausibilisieren, basierend auf unseren Prüfungshandlungen gehen wir aber davon aus, dass diese im Wesentlichen enthalten sind. (vgl. 6.2.e)

### 1.3 Zusätzliche Feststellungen

Der Rahmenkredit ist bis zum 7. Mai 2016 bewilligt (§ 1 des Rahmenkredites). Er wird aufgrund einer Neueinschätzung der Baudirektion vorzeitig per 31. Dezember 2014 abgerechnet, da mit § 35 Abs. 2 Bst. b FHG (BGS 611.1) die gesetzliche Grundlage für Landerwerb im Finanzvermögen bis zu 5 Millionen Franken bereits bestehe. Basierend auf den uns vorliegenden Unterlagen und Auskünften bleibt unklar, ob der Rahmenkredit nur für den Kauf von Landreserven über 5

<sup>1</sup> Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Beschaffung von Landreserven vom 24. Februar 2011 (BGS 611.2).

<sup>2</sup> Ordnungsmässigkeit im Sinne der allg. anerkannten kaufmännischen Grundsätze: Vollständig, wahr, klar, übersichtlich, systematisch angelegt, zweckmässig organisiert, à jour, nachprüfbar (vgl. § 3 Abs. 1 FHG).

Millionen Franken bis zum maximalen Gesamtbetrag von 14 Millionen Franken gesprochen wurde oder aber für alle Landkäufe, wie nun abgerechnet.

#### **1.4 Empfehlungen**

An die Staatswirtschaftskommission: Beurteilung, wie der abgerechnete Rahmenkredit zu verstehen war und ob der Kantonsrat für Landkäufe einen neuen zeitlichen und finanziellen Rahmen setzen will oder nicht.

An den Kantonsrat: Die oben angeführte Rahmenkredit-Schlussabrechnung wird, basierend auf den von uns durchgeführten Prüfungshandlungen, zur Genehmigung empfohlen.

## **2. INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
1. REVISIONSERGEBNIS	1
2. INHALTSVERZEICHNIS	2
3. PRÜFUNGSGEGENSTAND	2
4. PRÜFUNGSaufTRAG	2
5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	3
6. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN	3
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	5
Rahmenkredit-Schlussabrechnung	Anhang I

## **3. PRÜFUNGSGEGENSTAND**

Rahmenkredit-Schlussabrechnung: Beschaffung von Landreserven  
(Projekt-Nr. TB0006R)

## **4. PRÜFUNGSaufTRAG**

Gemäss § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Bst. d des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) obliegt der Finanzkontrolle die Prüfung der Projekt- und Kreditabrechnungen. Unsere Prüfung erfolgt mit dem Ziel, die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Rahmenkredit-Schlussabrechnung festzustellen und eine entsprechende Empfehlung als Grundlage für deren Genehmigung abzugeben.

## 5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Folgende Unterlagen wurden uns durch das Direktionssekretariat der Baudirektion («BDS») zur Durchführung unserer Prüfungshandlungen zugestellt:

- Rahmenkredit-Schlussabrechnung des BDS vom 8. September 2016
- KRB betreffend Rahmenkredit zur Beschaffung von Landreserven vom 24. Februar 2011 (BGS 611.2)

Während der Prüfungshandlungen wurden weitere Unterlagen eingesehen.

Die Verantwortung zur Erstellung der Rahmenkredit-Schlussabrechnung liegt bei der zuständigen kantonalen Stelle, während unsere Aufgabe darin besteht, diese gemäss den nachfolgend aufgeführten Prüfungshandlungen (vgl. 6.1) zu revidieren.

## 6. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN

### 6.1 Prüfprogramm

Unsere Prüfungshandlungen (siehe unten) sind auf die unter 4. erwähnten Zielsetzungen ausgerichtet:

- a. Formelle Existenzprüfung der Rechtsgrundlagen für das vorliegende Projekt
- b. Existenzprüfung der Ausgabenbewilligungen für die vorliegenden Landerwerbe
- c. Abstimmen der Ausgabenkontrolle mit dem gewährten Kredit und Einsichtnahme in die Begründung einer allfälligen Kreditabweichung hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit
- d. Formale und rechnerische Kontrolle der Rahmenkredit-Schlussabrechnung
- e. Vergleich der abgerechneten Kosten mit der Staatsbuchhaltung
- f. Abstimmen der Belege mit der Staatsbuchhaltung
- g. Prüfung allfälliger Beiträge Dritter
- h. Aussage zum Projektergebnis

### 6.2 Grundsätzliche Feststellungen

- a. Der ausgewiesene Kredit basiert auf dem KRB betreffend Rahmenkredit zur Beschaffung von Landreserven vom 24. Februar 2011 (BGS 611.2).
- b. Die Ausgabenvollzugsentscheide erfolgen beim Landerwerb im Finanzvermögen bis 5 Millionen Franken<sup>3</sup> durch den Regierungsrat, im Finanz- und Verwaltungsvermögen bis Fr. 500 000<sup>4</sup> durch den Baudirektor und bis Fr. 50 000<sup>5</sup> durch die Fachstelle Landerwerb.

Für den Kauf eines Grundstückes von gut 4 Millionen Franken liegt ein entsprechender Regierungsratsbeschluss<sup>6</sup> vor. Für den Kauf eines weiteren Grundstückes über rund Fr. 160 000 liegt uns kein Ausgabenvollzugsentscheid des Baudirektors vor, die Zahlung wurde aber von ihm schlussvisiert. Für die weiteren Grundstückskäufe von weniger als Fr. 50 000, welche im

<sup>3</sup> Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. b des FHG (BGS 611.1).

<sup>4</sup> Gemäss § 7 Abs. 1, Ziff. e und f der Delegationsverordnung (BGS 153.3).

<sup>5</sup> Gemäss Ziff. 1 der Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion, vom 16. März 2011/Stand 1. April 2011 (BGS 153.743).

<sup>6</sup> RRB vom 14. Juni 2011 «Tiefbauamt - Kaufvertrag; Genehmigung» (GS1917, Risch)

Kompetenzbereich der Fachstelle Landerwerb liegen, haben wir keine weiteren Prüfungshandlungen bezüglich «Ausgabenvollzugsentscheid» vorgenommen.

- c. Die Differenz zwischen den IST-Kosten und dem Kredit auf der Rahmenkredit-Schlussabrechnung ist korrekt ausgewiesen. Die Kreditabweichung ist begründet.
- d. Die Abrechnung ist formal und rechnerisch korrekt. Die betroffenen Projekte wurden in der Staatsbuchhaltung durch die Finanzverwaltung auf «abgeschlossen» gesetzt. Die Ist-Kosten sind korrekt unter den Anlagekategorien «Sachanlagen VV» («Wasserbau» Konto 1402.01, resp. «Strassenbau mit Spezialfinanzierung» Konto 1401.02) und «Grundstücke Finanzvermögen» (Konto 1080) aktiviert.
- e. Die ausgewiesenen Ist-Kosten gemäss Rahmenkredit-Schlussabrechnung (Anhang I) stimmen mit der Staatsbuchhaltung überein (Projekt - Nr. TB0006R):

	Fr.
Ist-Kosten gemäss Rahmenkredit-Schlussabrechnung (Anhang I)	4 423 414.10
TB3020.0020.001; Div. Landerwerb 11-16, Grundstücke VV unüberbaut; 2014	0.00
TB3020.0020.002; Div. Landerwerb 11-16, Strassen/Verkehrswege; 2013	0.00
TB3020.0020.003; Div. Landerwerb 11-16, Wasserbau; 2013	155 471.90
TB3020.0020.003; Div. Landerwerb 11-16, Wasserbau; 2014	2 017.70
TB3020.0150.000; Beschaffung Landreserven Strassenbau (SF); 2011	26 887.60
TB3020.0150.000; Beschaffung Landreserven Strassenbau (SF); 2012	35 600.00
TB3020.0150.000; Beschaffung Landreserven Strassenbau (SF); 2013	1 536.20
TB3020.0150.005; Beschaffung Landreserven Strassenbau (SF); 2015	0.00
TB3020.0245.006; Beschaffung Landreserven Wasserbau; 2015	0.00
F0009, Beschaffung von Landreserven 11-16 (FV Kto. 1080); 2011	4 199 908.10
F0009, Beschaffung von Landreserven 11-16 (FV Kto. 1080); 2012	783.00
F0009; Beschaffung von Landreserven 11-16 (FV Kto. 1080); 2013	1 209.60
<b>Differenz</b>	<b>0.00</b>

Wir haben die in dieser Rahmenkredit-Schlussabrechnung aufgeführten Landkäufe mit der Summe der im Anhang zur Jahresrechnung 2015 aufgeführten Kredite (inkl. Buchungen im Finanzvermögen) unter dem Rahmenkredit «Beschaffung von Landreserven 2011-2016»<sup>7</sup> ohne Differenz abgestimmt.

Ferner haben wir kontrolliert, dass alle wesentlichen Käufe (hier: > Fr. 150 000) der Jahre 2011-2015) von Grundstücken des Finanzvermögens im Rahmenkredit abgerechnet wurden. Für das Verwaltungsvermögen und insbesondere kleinere Landkäufe (Wasserbau/Strassenbau) können wir die Vollständigkeit der abgerechneten Projekte nicht mit angemessenem Aufwand überprüfen, wir gehen aber davon aus, dass allfällige Abweichungen das Gesamtbild der Rahmenkredit-Schlussabrechnung nicht wesentlich verändern würden.

- f. Die Belege wurden stichprobenweise mit der Staatsbuchhaltung abgestimmt. Wir können Ordnungsmässigkeit bestätigen.
- g. Beiträge Dritter: Keine.
- h. Der Rahmenkredit von 14 Mio. Franken war bis 7. Mai 2016 bewilligt (vgl. § 1, Ziff. 2 des Rahmenkredites; BGS 611.2). Er wurde nun vorzeitig per 31. Dezember 2014 abgerechnet.

<sup>7</sup> Vgl. S. 383 unter 13. Status und Abrechnung von Verpflichtungskrediten.

## 7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht wurde dem Generalsekretär der Baudirektion sowie dem Baudirektor im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Sie waren mit dem vorliegenden Berichtsinhalt einverstanden.

### FINANZKONTROLLE DES KANTONS ZUG



Walter Hunziker

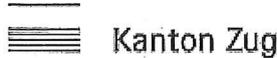


Anja Muheim

#### Geht an:

- Baudirektion
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Staatswirtschaftskommission (via iZug)

**Anhang I**



**Direktion:** Baudirektion  
**Amt:** Direktionsssekretariat (3000)

**Rahmenkredit-Schlussabrechnung**

**Projektname:** Rahmenkredit zur Beschaffung von Landreserven  
**Projektnummer:** TB0006R bestehend aus:  
 TB3020.0020.001 / TB3020.0020.002 / TB3020.0020.003 /  
 TB3020.0150.000 / TB3020.0150.005 / TB3020.0245.006 /  
 F0009

**Rechtsgrundlage:** § 41 Bst. b der Kantonsverfassung und § 28 Abs. 2 Bst. a  
 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006;  
 KRB betreffend Rahmenkredit zur Beschaffung von  
 Landreserven vom 24. Februar 2011

**Projektbeginn:** 7. Mai 2011  
**Projektende:** 31. Dezember 2014  
**Projektleitung:** Arnold Zumbühl / Thomas Kleger  
**Datum Schlussabrechnung:** 8. September 2016

**Übersicht:**

Rahmenkredit, Verpflichtungs- kredite	SOLL (bewilligter Kredit) in Franken			IST in Franken			Abweichung Saldo SOLL-IST
	Ausgaben	Ein- nah- men	Saldo	Ausgaben	Ein- nah- men	Saldo	
§1 BGS 611.2	14'000'000.00						
TB3020.0020.001				0			
TB3020.0020.02				0			
TB3020.0020.03				157'469.60			
TB3020.0150.000				64'023.80			
TB3020.0150.005				0			
TB3020.0245.006				0			
F0009				4'201'900.70			
<b>Total</b>	<b>14'000'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>14'000'000.00</b>	<b>4'423'414.10</b>	<b>0.00</b>	<b>4'423'414.10</b>	<b>9'576'585.90</b>

**Abweichung Saldo SOLL-IST:** Vorzeitige Aufhebung und Abrechnung des Rahmenkredits  
 in Übereinstimmung mit der Feststellung der Arbeitsgruppe  
 zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des  
 Kantons und der Gemeinden (FHG) vom 31. August 2006.  
 Es wurde festgestellt, dass der Regierungsrat gemäss § 35  
 Abs. 2 Bst. b über den Erwerb von Grundstücken des Fi-  
 nanzvermögens bis 5,0 Millionen Franken entscheiden kann  
 und der Kantonsratsbeschluss daher redundant ist.

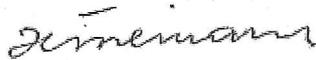
Seite 2/2

Einnahmen:

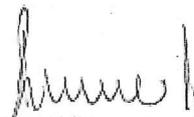
Keine

Zug, 9. September 2016

Zug, 9. September 2016



Urs Hürlimann  
Direktionsvorsteher



Arnold Brunner  
Generalsekretär

Beilagen:

- Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Beschaffung von Landreserven vom 24. Februar 2011 (BGS 611.2)
- Vorlagen Nr. 1992.1 bis 1992.5 zum KRB betreffend Rahmenkredit zur Beschaffung von Landreserven
- Interne Verbuchungshinweise «Verbuchung von Landerwerb» vom 24.10.2011
- Projektkontoblätter der Staatsbuchhaltung
- Buchungsbelege